

## Anlage 2

Leistungstabelle des Salzlandkreises zur Gewährung von einmaligen Leistungen gem. §§ 13. Abs. 3, 19, 39, 41 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für vollstationäre Unterbringung sowie für besondere Einzelbedarfe gem. §§ 42, 42a SGB VIII für vollstationäre Unterbringung

Allgemeines und Beihilfearten	
<p><b>1. Rechtliche Grundlagen</b></p> <p>§ 39 Abs. 3 SGB VIII beinhaltet, dass einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden können.</p> <p>Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gem. § 42 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe im Sinne des § 40 SGB VIII sicherzustellen. Ansprüche auf Gewährung von einmaligen Beihilfen können nur in beschränktem Umfang geltend gemacht werden. Durch die Sachgebietsleitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe kann diesbezüglich für die Bekleidung bei Erstaufnahme, für persönliche Anlässe, Geburtstags- sowie Weihnachtsbeihilfe eine Einzelfallentscheidung herbeigeführt werden. Dies gilt für Maßnahmen nach § 42a SGB VIII entsprechend.</p> <p>Bei Unterbringung eines Kindes in der Pflegestelle bzw. in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung außerhalb des Salzlandkreises soll sich die Höhe der laufenden Leistungen gem. § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII nach den Verhältnissen am Ort der Pflegestelle bzw. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung richten.</p>	<p><b>§ 39 Abs. 3 SGB VIII</b></p> <p><b>§ 42 Abs. 2 SGB VIII</b></p> <p><b>§ 42a SGB VIII</b></p> <p><b>§ 39 Abs. 4 SGB VIII</b></p>

Leistungstabelle des Salzlandkreises zur Gewährung von einmaligen Leistungen gem. §§ 13. Abs. 3, 19, 39, 41 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für vollstationäre Unterbringung sowie für besondere Einzelbedarfe gem. §§ 42, 42a SGB VIII für vollstationäre Unterbringung

Allgemeines und Beihilfearten	
<p><b>1. Rechtliche Grundlagen</b></p> <p>§ 39 Abs. 3 SGB VIII beinhaltet, dass einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden können.</p> <p>Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gem. § 42 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe im Sinne des § 40 SGB VIII sicherzustellen. Ansprüche auf Gewährung von einmaligen Beihilfen können nur in beschränktem Umfang geltend gemacht werden. Durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe kann diesbezüglich für die Bekleidung bei Erstaufnahme, für persönliche Anlässe, Geburtstags- sowie Weihnachtsbeihilfe eine Einzelfallentscheidung herbeigeführt werden. Dies gilt für Maßnahmen nach § 42a SGB VIII entsprechend.</p> <p>Bei Unterbringung eines Kindes in der Pflegestelle bzw. in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung außerhalb des Salzlandkreises soll sich die Höhe der laufenden Leistungen gem. § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII nach den Verhältnissen am Ort der Pflegestelle bzw. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung richten.</p>	<p><b>§ 39 Abs. 3 SGB VIII</b></p> <p><b>§ 42 Abs. 2 SGB VIII</b></p> <p><b>§ 42a SGB VIII</b></p> <p><b>§ 39 Abs. 4 SGB VIII</b></p>

## Anlage 2

<p><b>2. Verfahrensgrundsätze</b></p> <p><b>2.1 Auf Bewilligung einer Beihilfe oder einen Zuschuss bestehen keine Rechtsansprüche und kein gebundenes Ermessen.</b></p> <p>Es erfolgt eine Prüfung, ob der Bedarf nicht durch laufende Leistungen gedeckt ist, die der Fachdienst Jugend und Familie bereits leistet oder von Dritten vorrangig zu decken ist.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann es bei der Gewährung einer einmaligen Leistung zu Abweichungen von dieser Leistungstabelle kommen.</p> <p><b>2.2. Antragsberechtigung</b></p> <p>Ein entsprechender Antrag muss gestellt werden. Die Voraussetzungen gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII und § 42 Abs. 1 SGB VIII müssen vorliegen.</p> <p>Antragsberechtigt sind Personen nach Maßgabe des § 1630 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie nach § 1688 BGB (insbesondere Heimleiter, Bezugserzieher), Vormünder bzw. Pfleger, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern.</p> <p><b>2.3. Regelung der Verfahrensweise zur Bearbeitung des Antrages</b></p> <p>Anträge auf einmalige Leistungen nach dieser Leistungstabelle sind von den unter Pkt. 2.2 aufgeführten berechtigten Personen schriftlich vor dem Anlass bzw. der Maßnahme zu stellen. Diese sollten beim zuständigen Mitarbeiter im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes/Pflegekinderdienstes (ASD/PKD) im Fachdienst Jugend und Familie eingereicht werden.</p> <p>Ausgenommen ist hier die Beantragung von Erstausrüstungen und Sehhilfen. Der Antrag auf Erstausrüstung soll spätestens 3 Monate nach der Aufnahme des Kindes in der Pflegestelle gestellt werden. Eine Antragstellung für eine Sehhilfe ist spätestens 14 Tage nach dem Kauf vorzunehmen.</p> <p>Erforderliche Verwendungsnachweise sind grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach der Gewährung im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe vorzulegen.</p>	<p><b>kein Rechtsanspruch</b></p> <p><b>Prüfung nach Bedarf</b></p> <p><b>Einzelfallentscheidung</b></p> <p><b>Antragsberechtigung</b></p> <p><b>Schriftform</b> <b>Fristen</b></p>	<p><b>2. Verfahrensgrundsätze</b></p> <p><b>2.1 Auf Bewilligung einer Beihilfe oder einen Zuschuss bestehen keine Rechtsansprüche und kein gebundenes Ermessen.</b></p> <p>Es erfolgt eine Prüfung, ob der Bedarf nicht durch laufende Leistungen gedeckt ist, die der Fachdienst Jugend und Familie bereits leistet oder von Dritten vorrangig zu decken ist.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann es bei der Gewährung einer einmaligen Leistung zu Abweichungen von dieser Leistungstabelle kommen.</p> <p><b>2.2. Antragsberechtigung</b></p> <p>Ein entsprechender Antrag muss gestellt werden. Die Voraussetzungen gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII und § 42 Abs. 1 SGB VIII müssen vorliegen.</p> <p>Antragsberechtigt sind Personen nach Maßgabe des § 1630 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie nach § 1688 BGB (insbesondere Heimleiter, Bezugserzieher), Vormünder bzw. Pfleger, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern.</p> <p><b>2.3. Regelung der Verfahrensweise zur Bearbeitung des Antrages</b></p> <p>Anträge auf einmalige Leistungen nach dieser Leistungstabelle sind von den unter Pkt. 2.2 aufgeführten berechtigten Personen schriftlich vor dem Anlass bzw. der Maßnahme zu stellen. Diese sollten beim zuständigen Mitarbeiter im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes/Pflegekinderdienstes (ASD/PKD) im Fachdienst Jugend und Familie eingereicht werden.</p> <p>Ausgenommen ist hier die Beantragung von Erstausrüstungen und Sehhilfen. Der Antrag auf Erstausrüstung soll spätestens 3 Monate nach der Aufnahme des Kindes in der Pflegestelle gestellt werden. Eine Antragstellung für eine Sehhilfe ist spätestens 14 Tage nach dem Kauf vorzunehmen.</p> <p>Erforderliche Verwendungsnachweise sind grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach der Gewährung im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe vorzulegen.</p>	<p><b>kein Rechtsanspruch</b></p> <p><b>Prüfung nach Bedarf</b></p> <p><b>Einzelfallentscheidung</b></p> <p><b>Antragsberechtigung</b></p> <p><b>Schriftform</b> <b>Fristen</b></p>
---	---	---	---

## Anlage 2

<p>Ein nicht erbrachter oder nicht ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis berechtigt zur teilweisen oder gänzlichen Rückforderung der Zuwendung.</p> <p>Die Beihilfen dieser Leistungstabelle werden durch das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe geprüft und entschieden.</p> <p>Ist für die Entscheidung über die Bewilligung einer einmaligen Leistung eine sozialpädagogische Einschätzung erforderlich, wird diese durch den ASD/PKD erstellt.</p>	<p><b>Prüfvermerk fertigen</b></p>
--	------------------------------------

<p>Ein nicht erbrachter oder nicht ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis berechtigt zur teilweisen oder gänzlichen Rückforderung der Zuwendung.</p> <p>Die Beihilfen dieser Leistungstabelle werden durch das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe geprüft und entschieden.</p> <p>Ist für die Entscheidung über die Bewilligung einer einmaligen Leistung eine sozialpädagogische Einschätzung erforderlich, wird diese durch den ASD/PKD erstellt.</p>	<p><b>Prüfvermerk fertigen</b></p>
--	------------------------------------

<p><b>3. Bekleidung bei Erstaufnahme</b></p> <p>Der für den jungen Menschen zuständige Sozialarbeiter des ASD oder des PKD hat den Bedarf unverzüglich zu prüfen und einschließlich eines Prüfvermerks an das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe weiterzuleiten.</p> <p>Diese Beihilfe kann bei Bedarf auch im Rahmen einer Inobhutnahme gewährt werden.</p>	<p><b>bis zu 150,00 €</b></p>
--	-------------------------------

<p><b>3. Bekleidung bei Erstaufnahme</b></p> <p>Der für den jungen Menschen zuständige Sozialarbeiter des ASD oder des PKD hat den Bedarf unverzüglich zu prüfen und einschließlich eines Prüfvermerks an das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe weiterzuleiten.</p> <p>Diese Beihilfe kann bei Bedarf auch im Rahmen einer Inobhutnahme gewährt werden.</p>	<p><b>bis zu 150,00 €</b></p>
--	-------------------------------

## Anlage 2

<p><b>4. Persönliche Anlässe</b></p> <p>Eine einmalige Leistung kann für verschiedene persönliche Anlässe gewährt werden. Dies gilt für Inobhutnahmen entsprechend.</p> <p>Hierunter zählt die Übernahme von Kosten für eine Taufe.</p> <p>Zudem betrifft dies die Bewilligung von Aufwendungen für die Einschulung, wie zum Beispiel für die Schultasche, Sportbeutel sowie Etui, ohne entsprechenden Nachweis. Eine Antragstellung ist dennoch erforderlich.</p> <p>Für die Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion sowie vergleichbare Anlässe anderer Glaubensgemeinschaften können ebenfalls Leistungen gewährt werden. Neben der Teilnahmegebühr werden hierbei zusätzlich bis zu 80 € gezahlt.</p> <p>Bei der Aufnahme einer Ausbildung können ebenfalls anfallende Kosten für Arbeitsbekleidung und Arbeitsmittel als Beihilfe bewilligt werden, soweit diese nicht bereits vom Ausbilder gestellt werden. Dies bedarf einer schriftlichen Bestätigung. Hingegen können Ausgaben für Lernmittel, wie beispielsweise Bücher oder Arbeitshefte, nicht bewilligt werden.</p> <p>Des Weiteren kann eine einmalige Leistung für Trauerfälle 1. Grades gezahlt werden. Beispiele hierfür sind Kosten für angemessene Bekleidung bzw. für die Fahrt zur Beisetzung. Im begründeten Einzelfall können auch Abweichungen hinsichtlich der Beschränkung auf das Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades vorgenommen werden. Eine Stellungnahme des ASD/PKD ist dabei erforderlich.</p>	<p><b>bis zu 50,00 €</b></p> <p><b>pauschal 80,00 €</b></p> <p><b>Teilnahmegebühr und bis zu 80,00 €</b></p> <p><b>bis zu 80,00 €</b></p> <p><b>bis zu 80,00 €</b></p>	<p><b>4. Persönliche Anlässe</b></p> <p>Eine einmalige Leistung kann für verschiedene persönliche Anlässe gewährt werden. Dies gilt für Inobhutnahmen entsprechend.</p> <p>Hierunter zählt die Übernahme von Kosten für eine Taufe.</p> <p>Zudem betrifft dies die Bewilligung von Aufwendungen für die Einschulung, wie zum Beispiel für die Schultasche, Sportbeutel sowie Etui, ohne entsprechenden Nachweis. Eine Antragstellung ist dennoch erforderlich.</p> <p>Für die Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion sowie vergleichbare Anlässe anderer Glaubensgemeinschaften können ebenfalls Leistungen gewährt werden. Neben der Teilnahmegebühr werden hierbei zusätzlich bis zu 80 € gezahlt.</p> <p>Bei der Aufnahme einer Ausbildung können ebenfalls anfallende Kosten für Arbeitsbekleidung und Arbeitsmittel als Beihilfe bewilligt werden, soweit diese nicht bereits vom Ausbilder gestellt werden. Dies bedarf einer schriftlichen Bestätigung. Hingegen können Ausgaben für Lernmittel, wie beispielsweise Bücher oder Arbeitshefte, nicht bewilligt werden.</p> <p>Des Weiteren kann eine einmalige Leistung für Trauerfälle 1. Grades gezahlt werden. Beispiele hierfür sind Kosten für angemessene Bekleidung bzw. für die Fahrt zur Beisetzung. Im begründeten Einzelfall können auch Abweichungen hinsichtlich der Beschränkung auf das Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades vorgenommen werden. Eine Stellungnahme des ASD/PKD ist dabei erforderlich.</p>	<p><b>bis zu 50,00 €</b></p> <p><b>pauschal 80,00 €</b></p> <p><b>Teilnahmegebühr und bis zu 80,00 €</b></p> <p><b>bis zu 80,00 €</b></p> <p><b>bis zu 80,00 €</b></p>
---	---	---	---

## Anlage 2

<p><b>5. Geburtstag</b></p> <p>Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung für den entsprechenden Monat des Geburtstages abzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.</p> <p>Dies gilt analog bei Inobhutnahmen, sofern die Hilfeleistung der Inobhutnahme sich über den Tag des Geburtstages erstreckt.</p>	<p><b>25,00 €</b></p>
<p><b>6. Weihnachten</b></p> <p>Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung für den Monat Dezember abzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.</p> <p>Dies gilt analog bei Inobhutnahmen, soweit die Dauer der Schutzmaßnahme mindestens einen der Weihnachtsfeiertage (24. bis 26. Dezember) betrifft.</p>	<p><b>25,00 €</b></p>
<p><b>7. Klassenfahrt, Schulprojekt, Wandertag und Bildungsfahrt</b></p> <p>Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule und eine Kostenaufstellung beizufügen.</p> <p>Die Kosten für eine Klassenfahrt werden einmal pro Schuljahr übernommen. Die Verpflegungsaufwendungen der Einrichtung werden in Abzug gebracht. Dies gilt nicht bei der Vollzeitpflege. An- und Abreise zählen als 1 Tag.</p> <p>Es gilt eine Bagatellgrenze von 10,00 €, sodass für Aufwendungen unter 10,00 € keine Erstattung vorgenommen wird.</p>	<p><b>tatsächliche Kosten</b></p>
<p><b>8. Kostenbeitrag Kindertagesstätte (Kita) und Hortbetreuung</b></p> <p>Die Übernahme der Kita- und Hortkosten ist mit dem ASD/PKD abzustimmen und im Hilfeplan zu verankern. Der Kostenbeitragsbescheid sowie der Betreuungsvertrag sind einzureichen. Essengeldanteile werden nicht übernommen.</p>	<p><b>tatsächliche Kosten</b></p>

<p><b>5. Geburtstag</b></p> <p>Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung für den entsprechenden Monat des Geburtstages abzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.</p> <p>Dies gilt analog bei Inobhutnahmen, sofern die Hilfeleistung der Inobhutnahme sich über den Tag des Geburtstages erstreckt.</p>	<p><b>25,00 €</b></p>
<p><b>6. Weihnachten</b></p> <p>Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung für den Monat Dezember abzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.</p> <p>Dies gilt analog bei Inobhutnahmen, soweit die Dauer der Schutzmaßnahme mindestens einen der Weihnachtsfeiertage (24. bis 26. Dezember) betrifft.</p>	<p><b>25,00 €</b></p>
<p><b>7. Klassenfahrt, Schulprojekt, Wandertag und Bildungsfahrt</b></p> <p>Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule und eine Kostenaufstellung beizufügen.</p> <p>Die Kosten für eine Klassenfahrt werden einmal pro Schuljahr übernommen. Die Verpflegungsaufwendungen der Einrichtung werden in Abzug gebracht. Dies gilt nicht bei der Vollzeitpflege. An- und Abreise zählen als 1 Tag.</p> <p>Es gilt eine Bagatellgrenze von 10,00 €, sodass für Aufwendungen unter 10,00 € keine Erstattung vorgenommen wird.</p>	<p><b>tatsächliche Kosten</b></p>
<p><b>8. Kostenbeitrag Kindertagesstätte (Kita) und Hortbetreuung</b></p> <p><b>Die Übernahme der Kita- und Hortkosten ist mit dem ASD/PKD abzustimmen.</b> Der Kostenbeitragsbescheid sowie der Betreuungsvertrag sind einzureichen. Essengeldanteile werden nicht übernommen.</p>	<p><b>tatsächliche Kosten</b></p>

## Anlage 2

<b>9. Starthilfe/Verselbständigung junger Volljähriger</b>	<b>maximale Höhe entsprechend der Handlungsanweisung</b>
<p>Zu einer Erstausrüstung für die Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind.</p> <p>Voraussetzung ist ein von beiden Vertragsparteien unterzeichneter Mietvertrag.</p>	
<p>In Anlehnung an die Übersicht zur Gewährung von einmaligen Beihilfen für die Wohnungserstausrüstung, Bekleidung, Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt in der Handlungsanweisung des Salzlandkreises für die abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und einmalige Bedarfe nach § 31 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch können Kosten im Rahmen der Erstausrüstung übernommen werden.</p>	<p><b>jeweils bis zu</b></p> <p><b>304,00 €</b></p> <p><b>261,00 €</b></p> <p><b>20,00 €</b></p> <p><b>48,00 €</b></p> <p><b>352,00 €</b></p> <p><b>70,00 €</b></p> <p><b>678,00 €</b></p> <p><b>12,00 €</b></p> <p><b>96,70 €</b></p>
<p>Konkret können Aufwendungen für die Wohnungseinrichtung wie folgt bewilligt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnzimmer</li> <li>• Schlafzimmer</li> <li>• Flur</li> <li>• Bad</li> <li>• Küche</li> <li>• Schreibtisch</li> <li>• Haushaltsgeräte</li> <li>• Gardinen</li> <li>• Hausrat bis zu 6 Personen im Haushalt</li> </ul>	
<p>Die Kautions für eine Wohnung ist nicht zuwendungsfähig.</p>	

<b>9. Starthilfe/Verselbständigung junger Volljähriger</b>	<b>bis zu 1.400,00 Euro</b>
<p>Zu einer einmaligen Erstausrüstung für die Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Mit Beantragung ist dem Fachdienst Jugend und Familie eine Aufstellung einzureichen, auf der ersichtlich ist, welche Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte benötigt werden.</p>	
<p>Voraussetzung ist ein von beiden Vertragsparteien unterzeichneter Mietvertrag.</p>	
<p>Die Kautions für eine Wohnung ist nicht zuwendungsfähig.</p>	
<p>Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem entsprechenden Jugendhilfeträger.</p>	
<p>Durch den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises vollstationär untergebrachte junge Menschen, die Elterngeld für ein ebenfalls durch den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises vollstationär untergebrachtes Kind erhalten, haben monatlich 10% dieses Elterngeldes für die Starthilfe/Verselbständigung anzusparen. Die Höhe der Beihilfe wird in diesen Fällen entsprechend angepasst.</p>	

## Anlage 2

<p><b>10. Mehraufwendungen in der Person des Kindes begründet</b></p> <p>Gewährt wird die Erstattung der Kosten für Besuchskontakte und Fahrtkosten zum Behandlungs- bzw. Therapieort. Die Übernahme erfolgt im begründeten Einzelfall (unter anderem Sozialpädiatrisches Zentrum) unter Vorlage einer ärztlichen Terminbestätigung, soweit kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist.</p> <p>Bei Fahrten mit dem PKW erfolgt die Erstattung nach dem Bundesreisekostengesetz.</p> <p>Medizinischer, therapeutischer und erzieherischer Bedarf ist im Hilfeplan zu verankern und im Einzelfall durch den ASD/PKD zu begründen.</p> <p>Es können Kosten für die Fassung der Brille übernommen werden. Die Kosten der Brillengläser (Eigenanteil) werden nach § 40 SGB VIII vollständig übernommen. Die Einreichung eines Nachweises über die Sehschwäche (beispielsweise Sehhilfverordnung) ist notwendig.</p>	<p><b>tatsächliche Kosten</b></p> <p><b>bis zu 30,00 €</b></p>
<p><b>11. Lernförderung</b></p> <p>Lernförderung ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartenempfehlung, die Verbesserung des Notendurchschnittes oder eine Verbesserung um Notenstufen.</p> <p>Lernförderung kann zunächst für ein Schulhalbjahr erteilt werden und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Schuljahr verlängert werden. Lernförderung ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Zur Vermeidung einer unvermeidbaren Mehrbelastung des Schülers sollte Lernförderung auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden begrenzt bleiben.</p> <p>Im Zuge der Kostenentscheidung sind mindestens 2 Vergleichsangebote einzuholen.</p> <p>Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die zum Beispiel durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.</p> <p>Die Vorlage einer schulischen Bescheinigung ist erforderlich.</p>	<p><b>tatsächliche Kosten</b></p>

<p><b>10. Mehraufwendungen in der Person des Kindes begründet</b></p> <p>Gewährt wird die Erstattung der Kosten für Besuchskontakte und Fahrtkosten zum Behandlungs- bzw. Therapieort. Die Übernahme erfolgt im begründeten Einzelfall (unter anderem Sozialpädiatrisches Zentrum) unter Vorlage einer ärztlichen Terminbestätigung, soweit kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist.</p> <p>Bei Fahrten mit dem PKW erfolgt die Erstattung nach dem Bundesreisekostengesetz.</p> <p>Medizinischer, therapeutischer und erzieherischer Bedarf ist im Hilfeplan zu verankern und im Einzelfall durch den ASD/PKD zu begründen.</p> <p>Es können Kosten für die Fassung der Brille übernommen werden. Die Kosten der Brillengläser (Eigenanteil) werden nach § 40 SGB VIII vollständig übernommen. Die Einreichung eines Nachweises über die Sehschwäche (beispielsweise Sehhilfverordnung) ist notwendig.</p>	<p><b>tatsächliche Kosten</b></p> <p><b>bis zu 30,00 €</b></p>
<p><b>11. Lernförderung</b></p> <p>Lernförderung ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartenempfehlung.</p> <p>Lernförderung ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Zur Vermeidung einer unvermeidbaren Mehrbelastung des Schülers sollte Lernförderung auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden begrenzt bleiben.</p> <p>Im Zuge der Kostenentscheidung ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.</p> <p>Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die zum Beispiel durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.</p> <p>Die Vorlage einer schulischen Bescheinigung ist erforderlich.</p> <p>Die Lernförderung kann nur für einen begrenzten Zeitraum, welcher im Einzelfall festgelegt werden muss, übernommen werden. Nach Ablauf des bewilligten Zeitraums ist die Notwendigkeit der Lernförderung erneut zu prüfen.</p>	<p><b>tatsächliche Kosten</b></p>

## Anlage 2

<p><b>12. Beiträge für andere Vereine</b></p> <p>Nach Bestätigung durch den ASD/PKD können Vereinsbeiträge zur Förderung individueller Freizeitgestaltung übernommen werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit dient.</p> <p>Ein bestätigter Nachweis des Vereins über die anfallenden Kosten ist dem Antrag beizufügen.</p> <p>Kosten für Aufnahmegebühren werden nicht übernommen.</p>	<p><b>monatlich bis zu 10,00 €</b></p>
--	--

<p><b>12. Beiträge für Vereine/vereinsähnliche Aktivitäten</b></p> <p>Nach Bestätigung durch den ASD/PKD können Vereinsbeiträge/Beiträge vereinsähnlicher Aktivitäten zur Förderung individueller Freizeitgestaltung übernommen werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit dient.</p> <p>Ein bestätigter Nachweis über die anfallenden Kosten ist dem Antrag beizufügen.</p> <p>Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf (Grundbetrag, Taschengeld) zu bestreiten.</p>	<p><b>monatlich bis zu 15,00 €</b></p>
<p><b>13. Personalausweis und dazugehörige Passbilder</b></p> <p>Die Kosten für den Personalausweis und die dazugehörigen Passbilder werden in tatsächlicher Höhe übernommen.</p> <p>Die Kosten für einen Reisepass werden dagegen nicht übernommen.</p>	<p><b>tatsächliche Kosten</b></p>



## Anlage 2

### Zusätzlich bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

<p><b>13. Erstausrüstung</b></p> <p>Der Antrag ist umgehend nach Aufnahme des Pflegekindes in eine Pflegefamilie zu stellen. Die Beihilfe umfasst insbesondere Ausstattungsgegenstände, wie zum Beispiel Mobiliar, Teppichboden, Bettzeug oder Autokindersitz.</p> <p>Die Ausstattung bleibt Eigentum des Fachdienstes Jugend und Familie. Bei Wechsel des Pflegekindes in eine andere Pflegestelle erfolgt nach Prüfung durch den PKD eine Einzelfallentscheidung über den Verbleib der Ausstattung.</p>	<p>bis zu 700,00 €</p>
<p><b>14. Ergänzung Mobiliar/Ersatz von Einrichtungsgegenständen</b></p> <p>Die Zahlung kann auf Antrag und unter Beibringung entsprechender Nachweise alle 3 Jahre erfolgen.</p>	<p>bis zu 100,00 €</p>

### Zusätzlich bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

<p><b>14. Erstausrüstung</b></p> <p>Bei Aufnahme eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie wird pauschal ein Betrag in Höhe von 700,00 € als einmalige Beihilfe gewährt. Die Beihilfe umfasst insbesondere Ausstattungsgegenstände, wie zum Beispiel Mobiliar, Teppichboden, Bettzeug oder Autokindersitze. Eine Antragsstellung ist nicht notwendig.</p> <p>Die Ausstattung bleibt Eigentum des Fachdienstes Jugend und Familie. Bei Wechsel des Pflegekindes in eine andere Pflegestelle erfolgt nach Prüfung durch den PKD eine Einzelfallentscheidung über den Verbleib der Ausstattung.</p>	<p>pauschal 700,00 €</p>
<p><b>15. Ergänzung Mobiliar/Ersatz von Einrichtungsgegenständen</b></p> <p>Pflegefamilien wird pauschal einmal im Jahr ein Zahlbetrag in Höhe von 100,00 € zur Ergänzung bzw. zum Ersatz von Einrichtungsgegenständen gewährt.</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis als jährlicher Pauschalbetrag automatisch im Monat Januar.</p>	<p>pauschal 100,00 €</p>

## Anlage 2

<p><b>15. Ferien-, Urlaubs- und Vereinsfahrten</b></p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis als jährlicher Pauschalbetrag automatisch im Monat Juli.</p>	<p><b>pauschal 140,00 €</b></p>
<p><b>16. Alterssicherung für Pflegepersonen</b></p> <p>Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfIG-VO LSA).</p> <p>Bei Antragstellung ist die entsprechende Versicherungspolice mit einzureichen.</p> <p>Zum Jahresende, spätestens zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres, ist ein Nachweis über die Beitragszahlung und damit über den Fortbestand der Alterssicherung zu erbringen. Voraussetzung für die Erstattung der Alterssicherung ist die tatsächliche Belegung der Pflegestelle.</p> <p>Als Alterssicherung werden nur Verträge der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten, Pensionen, private Altersvorsorgeverträge, die erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlungsfähig sind und eine monatliche Rentenauszahlung gewähren, anerkannt.</p>	<p><b>entsprechend der KJH- PfIG-VO LSA</b></p>
<p><b>17. Unfallversicherung für Pflegepersonen</b></p> <p>Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der KJH-PfIG-VO LSA.</p> <p>Bei Antragstellung ist die entsprechende Versicherungspolice mit einzureichen.</p> <p>Zum Jahresende, spätestens zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres, ist ein Nachweis über die tatsächliche Beitragszahlung und damit über den Fortbestand der Unfallversicherung zu erbringen. Die Erstattung erfolgt im Nachgang.</p> <p>Voraussetzung für die Erstattung der Unfallversicherung ist die tatsächliche Belegung der Pflegestelle.</p>	<p><b>entsprechend der KJH-PfIG-VO LSA</b></p>

<p><b>16. Ferien-, Urlaubs- und Vereinsfahrten</b></p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis als jährlicher Pauschalbetrag automatisch im Monat Juli.</p> <p><b>Sollte die Hilfe im Anspruchsmonat noch nicht bestehen, kann die Auszahlung der einmaligen Beihilfe auf Antrag erfolgen.</b></p>	<p><b>pauschal 140,00 €</b></p>
<p><b>17. Alterssicherung für Pflegepersonen</b></p> <p>Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfIG-VO LSA).</p> <p>Bei Antragstellung ist die entsprechende Versicherungspolice mit einzureichen.</p> <p>Zum Jahresende, spätestens zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres, ist ein Nachweis über die Beitragszahlung und damit über den Fortbestand der Alterssicherung zu erbringen. Voraussetzung für die Erstattung der Alterssicherung ist die tatsächliche Belegung der Pflegestelle.</p> <p>Als Alterssicherung werden nur Verträge der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten, Pensionen, private Altersvorsorgeverträge, die erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlungsfähig sind und eine monatliche Rentenauszahlung gewähren, anerkannt.</p>	<p><b>entsprechend der KJH- PfIG-VO LSA</b></p>
<p><b>18. Unfallversicherung für Pflegepersonen</b></p> <p>Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der KJH-PfIG-VO LSA.</p> <p>Bei Antragstellung ist die entsprechende Versicherungspolice mit einzureichen.</p> <p>Zum Jahresende, spätestens zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres, ist ein Nachweis über die tatsächliche Beitragszahlung und damit über den Fortbestand der Unfallversicherung zu erbringen. Die Erstattung erfolgt im Nachgang.</p> <p>Voraussetzung für die Erstattung der Unfallversicherung ist die tatsächliche Belegung der Pflegestelle.</p>	<p><b>entsprechend der KJH-PfIG-VO LSA</b></p>

## Anlage 2

<b>19. Pflegeeltern-Elterngeld</b>  Wenn Pflegeeltern für die Aufnahme des Pflegekindes ihre Berufstätigkeit unterbrechen müssen, wird ihnen für diese Zeit eine monatliche Beihilfe analog zum Elterngeld gezahlt. Sowohl für die Höhe als auch für die Dauer der Zahlung werden die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz angewandt.  Dazu werden entsprechende Einkommensnachweise vom Fachdienst Jugend und Familie abgefordert.  Der Nachweis über die Unterbrechung der Berufstätigkeit ist ebenfalls einzureichen.	<b>entsprechend der Beträge des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz</b>
---	--

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Leistungstabelle tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die mit Beschluss B/0622/2017 und B/0623/2017 vom 5. September 2017 beschlossenen Leistungstabellen mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Leistungstabelle tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die mit Beschluss B/0651/2017/12 vom 28.11.2017 beschlossene Leistungstabelle mit Ablauf des 29.02.2020 außer Kraft.

## Anlage 2

Leistungstabelle des Salzlandkreises zur Gewährung von einmaligen Leistungen gem. §§ 13. Abs. 3, 19, 39, 41 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für vollstationäre Unterbringung sowie für besondere Einzelbedarfe gem. §§ 42, 42a SGB VIII für vollstationäre Unterbringung

Allgemeines und Beihilfearten	
<p><b>1. Rechtliche Grundlagen</b></p> <p>§ 39 Abs. 3 SGB VIII beinhaltet, dass einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden können.</p> <p>Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gem. § 42 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe im Sinne des § 40 SGB VIII sicherzustellen. Ansprüche auf Gewährung von einmaligen Beihilfen können nur in beschränktem Umfang geltend gemacht werden. Durch die Sachgebietsleitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe kann diesbezüglich für die Bekleidung bei Erstaufnahme, für persönliche Anlässe, Geburtstags- sowie Weihnachtsbeihilfe eine Einzelfallentscheidung herbeigeführt werden. Dies gilt für Maßnahmen nach § 42a SGB VIII entsprechend.</p> <p>Bei Unterbringung eines Kindes in der Pflegestelle bzw. in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung außerhalb des Salzlandkreises soll sich die Höhe der laufenden Leistungen gem. § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII nach den Verhältnissen am Ort der Pflegestelle bzw. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung richten.</p>	<p><b>§ 39 Abs. 3 SGB VIII</b></p> <p><b>§ 42 Abs. 2 SGB VIII</b></p> <p><b>§ 42a SGB VIII</b></p> <p><b>§ 39 Abs. 4 SGB VIII</b></p>

Leistungstabelle des Salzlandkreises zur Gewährung von einmaligen Leistungen gem. §§ 13. Abs. 3, 19, 39, 41 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für vollstationäre Unterbringung sowie für besondere Einzelbedarfe gem. §§ 42, 42a SGB VIII für vollstationäre Unterbringung

Allgemeines und Beihilfearten	
<p><b>1. Rechtliche Grundlagen</b></p> <p>§ 39 Abs. 3 SGB VIII beinhaltet, dass einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden können.</p> <p>Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gem. § 42 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe im Sinne des § 40 SGB VIII sicherzustellen. Ansprüche auf Gewährung von einmaligen Beihilfen können nur in beschränktem Umfang geltend gemacht werden. Durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe kann diesbezüglich für die Bekleidung bei Erstaufnahme, für persönliche Anlässe, Geburtstags- sowie Weihnachtsbeihilfe eine Einzelfallentscheidung herbeigeführt werden. Dies gilt für Maßnahmen nach § 42a SGB VIII entsprechend.</p> <p>Bei Unterbringung eines Kindes in der Pflegestelle bzw. in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung außerhalb des Salzlandkreises soll sich die Höhe der laufenden Leistungen gem. § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII nach den Verhältnissen am Ort der Pflegestelle bzw. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung richten.</p>	<p><b>§ 39 Abs. 3 SGB VIII</b></p> <p><b>§ 42 Abs. 2 SGB VIII</b></p> <p><b>§ 42a SGB VIII</b></p> <p><b>§ 39 Abs. 4 SGB VIII</b></p>

## Anlage 2

<p><b>2. Verfahrensgrundsätze</b></p> <p><b>2.1 Auf Bewilligung einer Beihilfe oder einen Zuschuss bestehen keine Rechtsansprüche und kein gebundenes Ermessen.</b></p> <p>Es erfolgt eine Prüfung, ob der Bedarf nicht durch laufende Leistungen gedeckt ist, die der Fachdienst Jugend und Familie bereits leistet oder von Dritten vorrangig zu decken ist.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann es bei der Gewährung einer einmaligen Leistung zu Abweichungen von dieser Leistungstabelle kommen.</p> <p><b>2.2. Antragsberechtigung</b></p> <p>Ein entsprechender Antrag muss gestellt werden. Die Voraussetzungen gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII und § 42 Abs. 1 SGB VIII müssen vorliegen.</p> <p>Antragsberechtigt sind Personen nach Maßgabe des § 1630 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie nach § 1688 BGB (insbesondere Heimleiter, Bezugserzieher), Vormünder bzw. Pfleger, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern.</p> <p><b>2.3. Regelung der Verfahrensweise zur Bearbeitung des Antrages</b></p> <p>Anträge auf einmalige Leistungen nach dieser Leistungstabelle sind von den unter Pkt. 2.2 aufgeführten berechtigten Personen schriftlich vor dem Anlass bzw. der Maßnahme zu stellen. Diese sollten beim zuständigen Mitarbeiter im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes/Pflegekinderdienstes (ASD/PKD) im Fachdienst Jugend und Familie eingereicht werden.</p> <p>Ausgenommen ist hier die Beantragung von Erstausrüstungen und Sehhilfen. Der Antrag auf Erstausrüstung soll spätestens 3 Monate nach der Aufnahme des Kindes in der Pflegestelle gestellt werden. Eine Antragstellung für eine Sehhilfe ist spätestens 14 Tage nach dem Kauf vorzunehmen.</p> <p>Erforderliche Verwendungsnachweise sind grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach der Gewährung im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe vorzulegen.</p>	<p><b>kein Rechtsanspruch</b></p> <p><b>Prüfung nach Bedarf</b></p> <p><b>Einzelfallentscheidung</b></p> <p><b>Antragsberechtigung</b></p> <p><b>Schriftform</b> <b>Fristen</b></p>	<p><b>2. Verfahrensgrundsätze</b></p> <p><b>2.1 Auf Bewilligung einer Beihilfe oder einen Zuschuss bestehen keine Rechtsansprüche und kein gebundenes Ermessen.</b></p> <p>Es erfolgt eine Prüfung, ob der Bedarf nicht durch laufende Leistungen gedeckt ist, die der Fachdienst Jugend und Familie bereits leistet oder von Dritten vorrangig zu decken ist.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann es bei der Gewährung einer einmaligen Leistung zu Abweichungen von dieser Leistungstabelle kommen.</p> <p><b>2.2. Antragsberechtigung</b></p> <p>Ein entsprechender Antrag muss gestellt werden. Die Voraussetzungen gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII und § 42 Abs. 1 SGB VIII müssen vorliegen.</p> <p>Antragsberechtigt sind Personen nach Maßgabe des § 1630 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie nach § 1688 BGB (insbesondere Heimleiter, Bezugserzieher), Vormünder bzw. Pfleger, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern.</p> <p><b>2.3. Regelung der Verfahrensweise zur Bearbeitung des Antrages</b></p> <p>Anträge auf einmalige Leistungen nach dieser Leistungstabelle sind von den unter Pkt. 2.2 aufgeführten berechtigten Personen schriftlich vor dem Anlass bzw. der Maßnahme zu stellen. Diese sollten beim zuständigen Mitarbeiter im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes/Pflegekinderdienstes (ASD/PKD) im Fachdienst Jugend und Familie eingereicht werden.</p> <p>Ausgenommen ist hier die Beantragung von Erstausrüstungen und Sehhilfen. Der Antrag auf Erstausrüstung soll spätestens 3 Monate nach der Aufnahme des Kindes in der Pflegestelle gestellt werden. Eine Antragstellung für eine Sehhilfe ist spätestens 14 Tage nach dem Kauf vorzunehmen.</p> <p>Erforderliche Verwendungsnachweise sind grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach der Gewährung im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe vorzulegen.</p>	<p><b>kein Rechtsanspruch</b></p> <p><b>Prüfung nach Bedarf</b></p> <p><b>Einzelfallentscheidung</b></p> <p><b>Antragsberechtigung</b></p> <p><b>Schriftform</b> <b>Fristen</b></p>
---	---	---	---

## Anlage 2

<p>Ein nicht erbrachter oder nicht ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis berechtigt zur teilweisen oder gänzlichen Rückforderung der Zuwendung.</p> <p>Die Beihilfen dieser Leistungstabelle werden durch das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe geprüft und entschieden.</p> <p>Ist für die Entscheidung über die Bewilligung einer einmaligen Leistung eine sozialpädagogische Einschätzung erforderlich, wird diese durch den ASD/PKD erstellt.</p>	<p><b>Prüfvermerk fertigen</b></p>
--	------------------------------------

<p>Ein nicht erbrachter oder nicht ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis berechtigt zur teilweisen oder gänzlichen Rückforderung der Zuwendung.</p> <p>Die Beihilfen dieser Leistungstabelle werden durch das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe geprüft und entschieden.</p> <p>Ist für die Entscheidung über die Bewilligung einer einmaligen Leistung eine sozialpädagogische Einschätzung erforderlich, wird diese durch den ASD/PKD erstellt.</p>	<p><b>Prüfvermerk fertigen</b></p>
--	------------------------------------

<p><b>3. Bekleidung bei Erstaufnahme</b></p> <p>Der für den jungen Menschen zuständige Sozialarbeiter des ASD oder des PKD hat den Bedarf unverzüglich zu prüfen und einschließlich eines Prüfvermerks an das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe weiterzuleiten.</p> <p>Diese Beihilfe kann bei Bedarf auch im Rahmen einer Inobhutnahme gewährt werden.</p>	<p><b>bis zu 150,00 €</b></p>
--	-------------------------------

<p><b>3. Bekleidung bei Erstaufnahme</b></p> <p>Der für den jungen Menschen zuständige Sozialarbeiter des ASD oder des PKD hat den Bedarf unverzüglich zu prüfen und einschließlich eines Prüfvermerks an das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe weiterzuleiten.</p> <p>Diese Beihilfe kann bei Bedarf auch im Rahmen einer Inobhutnahme gewährt werden.</p>	<p><b>bis zu 150,00 €</b></p>
--	-------------------------------

## Anlage 2

<p><b>4. Persönliche Anlässe</b></p> <p>Eine einmalige Leistung kann für verschiedene persönliche Anlässe gewährt werden. Dies gilt für Inobhutnahmen entsprechend.</p> <p>Hierunter zählt die Übernahme von Kosten für eine Taufe.</p> <p>Zudem betrifft dies die Bewilligung von Aufwendungen für die Einschulung, wie zum Beispiel für die Schultasche, Sportbeutel sowie Etui, ohne entsprechenden Nachweis. Eine Antragstellung ist dennoch erforderlich.</p> <p>Für die Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion sowie vergleichbare Anlässe anderer Glaubensgemeinschaften können ebenfalls Leistungen gewährt werden. Neben der Teilnahmegebühr werden hierbei zusätzlich bis zu 80 € gezahlt.</p> <p>Bei der Aufnahme einer Ausbildung können ebenfalls anfallende Kosten für Arbeitsbekleidung und Arbeitsmittel als Beihilfe bewilligt werden, soweit diese nicht bereits vom Ausbilder gestellt werden. Dies bedarf einer schriftlichen Bestätigung. Hingegen können Ausgaben für Lernmittel, wie beispielsweise Bücher oder Arbeitshefte, nicht bewilligt werden.</p> <p>Des Weiteren kann eine einmalige Leistung für Trauerfälle 1. Grades gezahlt werden. Beispiele hierfür sind Kosten für angemessene Bekleidung bzw. für die Fahrt zur Beisetzung. Im begründeten Einzelfall können auch Abweichungen hinsichtlich der Beschränkung auf das Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades vorgenommen werden. Eine Stellungnahme des ASD/PKD ist dabei erforderlich.</p>	<p><b>bis zu 50,00 €</b></p> <p><b>pauschal 80,00 €</b></p> <p><b>Teilnahmegebühr und bis zu 80,00 €</b></p> <p><b>bis zu 80,00 €</b></p> <p><b>bis zu 80,00 €</b></p>	<p><b>4. Persönliche Anlässe</b></p> <p>Eine einmalige Leistung kann für verschiedene persönliche Anlässe gewährt werden. Dies gilt für Inobhutnahmen entsprechend.</p> <p>Hierunter zählt die Übernahme von Kosten für eine Taufe.</p> <p>Zudem betrifft dies die Bewilligung von Aufwendungen für die Einschulung, wie zum Beispiel für die Schultasche, Sportbeutel sowie Etui, ohne entsprechenden Nachweis. Eine Antragstellung ist dennoch erforderlich.</p> <p>Für die Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion sowie vergleichbare Anlässe anderer Glaubensgemeinschaften können ebenfalls Leistungen gewährt werden. Neben der Teilnahmegebühr werden hierbei zusätzlich bis zu 80 € gezahlt.</p> <p>Bei der Aufnahme einer Ausbildung können ebenfalls anfallende Kosten für Arbeitsbekleidung und Arbeitsmittel als Beihilfe bewilligt werden, soweit diese nicht bereits vom Ausbilder gestellt werden. Dies bedarf einer schriftlichen Bestätigung. Hingegen können Ausgaben für Lernmittel, wie beispielsweise Bücher oder Arbeitshefte, nicht bewilligt werden.</p> <p>Des Weiteren kann eine einmalige Leistung für Trauerfälle 1. Grades gezahlt werden. Beispiele hierfür sind Kosten für angemessene Bekleidung bzw. für die Fahrt zur Beisetzung. Im begründeten Einzelfall können auch Abweichungen hinsichtlich der Beschränkung auf das Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades vorgenommen werden. Eine Stellungnahme des ASD/PKD ist dabei erforderlich.</p>	<p><b>bis zu 50,00 €</b></p> <p><b>pauschal 80,00 €</b></p> <p><b>Teilnahmegebühr und bis zu 80,00 €</b></p> <p><b>bis zu 80,00 €</b></p> <p><b>bis zu 80,00 €</b></p>
---	---	---	---

## Anlage 2

<p><b>5. Geburtstag</b></p> <p>Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung für den entsprechenden Monat des Geburtstages abzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.</p> <p>Dies gilt analog bei Inobhutnahmen, sofern die Hilfeleistung der Inobhutnahme sich über den Tag des Geburtstages erstreckt.</p>	<p><b>25,00 €</b></p>
<p><b>6. Weihnachten</b></p> <p>Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung für den Monat Dezember abzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.</p> <p>Dies gilt analog bei Inobhutnahmen, soweit die Dauer der Schutzmaßnahme mindestens einen der Weihnachtsfeiertage (24. bis 26. Dezember) betrifft.</p>	<p><b>25,00 €</b></p>
<p><b>7. Klassenfahrt, Schulprojekt, Wandertag und Bildungsfahrt</b></p> <p>Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule und eine Kostenaufstellung beizufügen.</p> <p>Die Kosten für eine Klassenfahrt werden einmal pro Schuljahr übernommen. Die Verpflegungsaufwendungen der Einrichtung werden in Abzug gebracht. Dies gilt nicht bei der Vollzeitpflege. An- und Abreise zählen als 1 Tag.</p> <p>Es gilt eine Bagatellgrenze von 10,00 €, sodass für Aufwendungen unter 10,00 € keine Erstattung vorgenommen wird.</p>	<p><b>tatsächliche Kosten</b></p>
<p><b>8. Kostenbeitrag Kindertagesstätte (Kita) und Hortbetreuung</b></p> <p>Die Übernahme der Kita- und Hortkosten ist mit dem ASD/PKD abzustimmen und im Hilfeplan zu verankern. Der Kostenbeitragsbescheid sowie der Betreuungsvertrag sind einzureichen. Essengeldanteile werden nicht übernommen.</p>	<p><b>tatsächliche Kosten</b></p>

<p><b>5. Geburtstag</b></p> <p>Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung für den entsprechenden Monat des Geburtstages abzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.</p> <p>Dies gilt analog bei Inobhutnahmen, sofern die Hilfeleistung der Inobhutnahme sich über den Tag des Geburtstages erstreckt.</p>	<p><b>25,00 €</b></p>
<p><b>6. Weihnachten</b></p> <p>Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung für den Monat Dezember abzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.</p> <p>Dies gilt analog bei Inobhutnahmen, soweit die Dauer der Schutzmaßnahme mindestens einen der Weihnachtsfeiertage (24. bis 26. Dezember) betrifft.</p>	<p><b>25,00 €</b></p>
<p><b>7. Klassenfahrt, Schulprojekt, Wandertag und Bildungsfahrt</b></p> <p>Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule und eine Kostenaufstellung beizufügen.</p> <p>Die Kosten für eine Klassenfahrt werden einmal pro Schuljahr übernommen. Die Verpflegungsaufwendungen der Einrichtung werden in Abzug gebracht. Dies gilt nicht bei der Vollzeitpflege. An- und Abreise zählen als 1 Tag.</p> <p>Es gilt eine Bagatellgrenze von 10,00 €, sodass für Aufwendungen unter 10,00 € keine Erstattung vorgenommen wird.</p>	<p><b>tatsächliche Kosten</b></p>
<p><b>8. Kostenbeitrag Kindertagesstätte (Kita) und Hortbetreuung</b></p> <p><b>Die Übernahme der Kita- und Hortkosten ist mit dem ASD/PKD abzustimmen.</b> Der Kostenbeitragsbescheid sowie der Betreuungsvertrag sind einzureichen. Essengeldanteile werden nicht übernommen.</p>	<p><b>tatsächliche Kosten</b></p>



## Anlage 2

<p><b>9. Starthilfe/Verselbständigung junger Volljähriger</b></p> <p>Zu einer Erstausrüstung für die Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Voraussetzung ist ein von beiden Vertragsparteien unterzeichneter Mietvertrag.</p> <p>In Anlehnung an die Übersicht zur Gewährung von einmaligen Beihilfen für die Wohnungserstausrüstung, Bekleidung, Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt in der Handlungsanweisung des Salzlandkreises für die abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und einmalige Bedarfe nach § 31 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch können Kosten im Rahmen der Erstausrüstung übernommen werden.</p> <p>Konkret können Aufwendungen für die Wohnungseinrichtung wie folgt bewilligt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnzimmer</li> <li>• Schlafzimmer</li> <li>• Flur</li> <li>• Bad</li> <li>• Küche</li> <li>• Schreibtisch</li> <li>• Haushaltsgeräte</li> <li>• Gardinen</li> <li>• Hausrat bis zu 6 Personen im Haushalt</li> </ul> <p>Die Kautions für eine Wohnung ist nicht zuwendungsfähig.</p>	<p><b>maximale Höhe entsprechend der Handlungsanweisung</b></p> <p><b>jeweils bis zu</b></p> <p><b>304,00 €</b></p> <p><b>261,00 €</b></p> <p><b>20,00 €</b></p> <p><b>48,00 €</b></p> <p><b>352,00 €</b></p> <p><b>70,00 €</b></p> <p><b>678,00 €</b></p> <p><b>12,00 €</b></p> <p><b>96,70 €</b></p>	<p><b>9. Starthilfe/Verselbständigung junger Volljähriger</b></p> <p>Zu einer einmaligen Erstausrüstung für die Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Mit Beantragung ist dem Fachdienst Jugend und Familie eine Aufstellung einzureichen, auf der ersichtlich ist, welche Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte benötigt werden.</p> <p>Voraussetzung ist ein von beiden Vertragsparteien unterzeichneter Mietvertrag.</p> <p>Die Kautions für eine Wohnung ist nicht zuwendungsfähig.</p> <p>Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem entsprechenden Jugendhilfeträger.</p> <p>Durch den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises vollstationär untergebrachte junge Menschen, die Elterngeld für ein ebenfalls durch den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises vollstationär untergebrachtes Kind erhalten, haben monatlich 10% dieses Elterngeldes für die Starthilfe/Verselbständigung anzusparen. Die Höhe der Beihilfe wird in diesen Fällen entsprechend angepasst.</p>	<p><b>bis zu 1.400,00 Euro</b></p>
--	--	---	------------------------------------

## Anlage 2

<p><b>10. Mehraufwendungen in der Person des Kindes begründet</b></p> <p>Gewährt wird die Erstattung der Kosten für Besuchskontakte und Fahrtkosten zum Behandlungs- bzw. Therapieort. Die Übernahme erfolgt im begründeten Einzelfall (unter anderem Sozialpädiatrisches Zentrum) unter Vorlage einer ärztlichen Terminbestätigung, soweit kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist.</p> <p>Bei Fahrten mit dem PKW erfolgt die Erstattung nach dem Bundesreisekostengesetz.</p> <p>Medizinischer, therapeutischer und erzieherischer Bedarf ist im Hilfeplan zu verankern und im Einzelfall durch den ASD/PKD zu begründen.</p> <p>Es können Kosten für die Fassung der Brille übernommen werden. Die Kosten der Brillengläser (Eigenanteil) werden nach § 40 SGB VIII vollständig übernommen. Die Einreichung eines Nachweises über die Sehschwäche (beispielsweise Sehhilfverordnung) ist notwendig.</p>	<p><b>tatsächliche Kosten</b></p> <p><b>bis zu 30,00 €</b></p>
<p><b>11. Lernförderung</b></p> <p>Lernförderung ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartenempfehlung, die Verbesserung des Notendurchschnittes oder eine Verbesserung um Notenstufen.</p> <p>Lernförderung kann zunächst für ein Schulhalbjahr erteilt werden und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Schuljahr verlängert werden. Lernförderung ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Zur Vermeidung einer unvermeidbaren Mehrbelastung des Schülers sollte Lernförderung auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden begrenzt bleiben.</p> <p>Im Zuge der Kostenentscheidung sind mindestens 2 Vergleichsangebote einzuholen.</p> <p>Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die zum Beispiel durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.</p> <p>Die Vorlage einer schulischen Bescheinigung ist erforderlich.</p>	<p><b>tatsächliche Kosten</b></p>

<p><b>10. Mehraufwendungen in der Person des Kindes begründet</b></p> <p>Gewährt wird die Erstattung der Kosten für Besuchskontakte und Fahrtkosten zum Behandlungs- bzw. Therapieort. Die Übernahme erfolgt im begründeten Einzelfall (unter anderem Sozialpädiatrisches Zentrum) unter Vorlage einer ärztlichen Terminbestätigung, soweit kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist.</p> <p>Bei Fahrten mit dem PKW erfolgt die Erstattung nach dem Bundesreisekostengesetz.</p> <p>Medizinischer, therapeutischer und erzieherischer Bedarf ist im Hilfeplan zu verankern und im Einzelfall durch den ASD/PKD zu begründen.</p> <p>Es können Kosten für die Fassung der Brille übernommen werden. Die Kosten der Brillengläser (Eigenanteil) werden nach § 40 SGB VIII vollständig übernommen. Die Einreichung eines Nachweises über die Sehschwäche (beispielsweise Sehhilfverordnung) ist notwendig.</p>	<p><b>tatsächliche Kosten</b></p> <p><b>bis zu 30,00 €</b></p>
<p><b>11. Lernförderung</b></p> <p>Lernförderung ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartenempfehlung.</p> <p>Lernförderung ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Zur Vermeidung einer unvermeidbaren Mehrbelastung des Schülers sollte Lernförderung auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden begrenzt bleiben.</p> <p>Im Zuge der Kostenentscheidung ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.</p> <p>Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die zum Beispiel durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.</p> <p>Die Vorlage einer schulischen Bescheinigung ist erforderlich.</p> <p>Die Lernförderung kann nur für einen begrenzten Zeitraum, welcher im Einzelfall festgelegt werden muss, übernommen werden. Nach Ablauf des bewilligten Zeitraums ist die Notwendigkeit der Lernförderung erneut zu prüfen.</p>	<p><b>tatsächliche Kosten</b></p>

## Anlage 2

<p><b>12. Beiträge für andere Vereine</b></p> <p>Nach Bestätigung durch den ASD/PKD können Vereinsbeiträge zur Förderung individueller Freizeitgestaltung übernommen werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit dient.</p> <p>Ein bestätigter Nachweis des Vereins über die anfallenden Kosten ist dem Antrag beizufügen.</p> <p>Kosten für Aufnahmegebühren werden nicht übernommen.</p>	<p><b>monatlich bis zu 10,00 €</b></p>
--	--

<p><b>12. Beiträge für Vereine/vereinsähnliche Aktivitäten</b></p> <p>Nach Bestätigung durch den ASD/PKD können Vereinsbeiträge/Beiträge vereinsähnlicher Aktivitäten zur Förderung individueller Freizeitgestaltung übernommen werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit dient.</p> <p>Ein bestätigter Nachweis über die anfallenden Kosten ist dem Antrag beizufügen.</p> <p>Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf (Grundbetrag, Taschengeld) zu bestreiten.</p>	<p><b>monatlich bis zu 15,00 €</b></p>
<p><b>13. Personalausweis und dazugehörige Passbilder</b></p> <p>Die Kosten für den Personalausweis und die dazugehörigen Passbilder werden in tatsächlicher Höhe übernommen.</p> <p>Die Kosten für einen Reisepass werden dagegen nicht übernommen.</p>	<p><b>tatsächliche Kosten</b></p>

## Anlage 2

### Zusätzlich bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

<p><b>13. Erstausrüstung</b></p> <p>Der Antrag ist umgehend nach Aufnahme des Pflegekindes in eine Pflegefamilie zu stellen. Die Beihilfe umfasst insbesondere Ausstattungsgegenstände, wie zum Beispiel Mobiliar, Teppichboden, Bettzeug oder Autokindersitz.</p> <p>Die Ausstattung bleibt Eigentum des Fachdienstes Jugend und Familie. Bei Wechsel des Pflegekindes in eine andere Pflegestelle erfolgt nach Prüfung durch den PKD eine Einzelfallentscheidung über den Verbleib der Ausstattung.</p>	<p>bis zu 700,00 €</p>
<p><b>14. Ergänzung Mobiliar/Ersatz von Einrichtungsgegenständen</b></p> <p>Die Zahlung kann auf Antrag und unter Beibringung entsprechender Nachweise alle 3 Jahre erfolgen.</p>	<p>bis zu 100,00 €</p>

### Zusätzlich bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

<p><b>14. Erstausrüstung</b></p> <p>Bei Aufnahme eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie wird pauschal ein Betrag in Höhe von 700,00 € als einmalige Beihilfe gewährt. Die Beihilfe umfasst insbesondere Ausstattungsgegenstände, wie zum Beispiel Mobiliar, Teppichboden, Bettzeug oder Autokindersitze. Eine Antragsstellung ist nicht notwendig.</p> <p>Die Ausstattung bleibt Eigentum des Fachdienstes Jugend und Familie. Bei Wechsel des Pflegekindes in eine andere Pflegestelle erfolgt nach Prüfung durch den PKD eine Einzelfallentscheidung über den Verbleib der Ausstattung.</p>	<p>pauschal 700,00 €</p>
<p><b>15. Ergänzung Mobiliar/Ersatz von Einrichtungsgegenständen</b></p> <p>Pflegefamilien wird pauschal einmal im Jahr ein Zahlbetrag in Höhe von 100,00 € zur Ergänzung bzw. zum Ersatz von Einrichtungsgegenständen gewährt.</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis als jährlicher Pauschalbetrag automatisch im Monat Januar.</p>	<p>pauschal 100,00 €</p>

## Anlage 2

<p><b>15. Ferien-, Urlaubs- und Vereinsfahrten</b></p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis als jährlicher Pauschalbetrag automatisch im Monat Juli.</p>	<p><b>pauschal 140,00 €</b></p>
<p><b>16. Alterssicherung für Pflegepersonen</b></p> <p>Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfIG-VO LSA).</p> <p>Bei Antragstellung ist die entsprechende Versicherungspolice mit einzureichen.</p> <p>Zum Jahresende, spätestens zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres, ist ein Nachweis über die Beitragszahlung und damit über den Fortbestand der Alterssicherung zu erbringen. Voraussetzung für die Erstattung der Alterssicherung ist die tatsächliche Belegung der Pflegestelle.</p> <p>Als Alterssicherung werden nur Verträge der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten, Pensionen, private Altersvorsorgeverträge, die erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlungsfähig sind und eine monatliche Rentenauszahlung gewähren, anerkannt.</p>	<p><b>entsprechend der KJH- PfiG-VO LSA</b></p>
<p><b>17. Unfallversicherung für Pflegepersonen</b></p> <p>Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der KJH-PfIG-VO LSA.</p> <p>Bei Antragstellung ist die entsprechende Versicherungspolice mit einzureichen.</p> <p>Zum Jahresende, spätestens zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres, ist ein Nachweis über die tatsächliche Beitragszahlung und damit über den Fortbestand der Unfallversicherung zu erbringen. Die Erstattung erfolgt im Nachgang.</p> <p>Voraussetzung für die Erstattung der Unfallversicherung ist die tatsächliche Belegung der Pflegestelle.</p>	<p><b>entsprechend der KJH-PfiG-VO LSA</b></p>

<p><b>16. Ferien-, Urlaubs- und Vereinsfahrten</b></p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis als jährlicher Pauschalbetrag automatisch im Monat Juli.</p> <p><b>Sollte die Hilfe im Anspruchsmonat noch nicht bestehen, kann die Auszahlung der einmaligen Beihilfe auf Antrag erfolgen.</b></p>	<p><b>pauschal 140,00 €</b></p>
<p><b>17. Alterssicherung für Pflegepersonen</b></p> <p>Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfIG-VO LSA).</p> <p>Bei Antragstellung ist die entsprechende Versicherungspolice mit einzureichen.</p> <p>Zum Jahresende, spätestens zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres, ist ein Nachweis über die Beitragszahlung und damit über den Fortbestand der Alterssicherung zu erbringen. Voraussetzung für die Erstattung der Alterssicherung ist die tatsächliche Belegung der Pflegestelle.</p> <p>Als Alterssicherung werden nur Verträge der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten, Pensionen, private Altersvorsorgeverträge, die erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlungsfähig sind und eine monatliche Rentenauszahlung gewähren, anerkannt.</p>	<p><b>entsprechend der KJH- PfiG-VO LSA</b></p>
<p><b>18. Unfallversicherung für Pflegepersonen</b></p> <p>Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der KJH-PfIG-VO LSA.</p> <p>Bei Antragstellung ist die entsprechende Versicherungspolice mit einzureichen.</p> <p>Zum Jahresende, spätestens zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres, ist ein Nachweis über die tatsächliche Beitragszahlung und damit über den Fortbestand der Unfallversicherung zu erbringen. Die Erstattung erfolgt im Nachgang.</p> <p>Voraussetzung für die Erstattung der Unfallversicherung ist die tatsächliche Belegung der Pflegestelle.</p>	<p><b>entsprechend der KJH-PfiG-VO LSA</b></p>

## Anlage 2

<b>19. Pflegeeltern-Elterngeld</b>  Wenn Pflegeeltern für die Aufnahme des Pflegekindes ihre Berufstätigkeit unterbrechen müssen, wird ihnen für diese Zeit eine monatliche Beihilfe analog zum Elterngeld gezahlt. Sowohl für die Höhe als auch für die Dauer der Zahlung werden die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz angewandt.  Dazu werden entsprechende Einkommensnachweise vom Fachdienst Jugend und Familie abgefordert.  Der Nachweis über die Unterbrechung der Berufstätigkeit ist ebenfalls einzureichen.	<b>entsprechend der Beträge des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz</b>
---	--

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Leistungstabelle tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die mit Beschluss B/0622/2017 und B/0623/2017 vom 5. September 2017 beschlossenen Leistungstabellen mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Leistungstabelle tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die mit Beschluss B/0651/2017/12 vom 28.11.2017 beschlossene Leistungstabelle mit Ablauf des 29.02.2020 außer Kraft.